



REIT- UND FAHRVEREIN DREILÄNDERECK

BIRKENHOF
Saarbrücker Straße

Tel: +49 160 9185 5983
RUFVDREILAENDERECK@web.de

D - 66706 PERL - SINZ

Reit- und Fahrverein Dreiländereck e. V.

Aufgestellt in der Gründungsversammlung vom 18.07.2003

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen " Reit- und Fahrverein Dreiländereck e.V.". Er hat seinen Sitz in D-66706 Perl-Sinz, Birkenhof, und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Merzig eingetragen werden.

(2) Die Mitgliedschaft im Saarländischen Reiterverband e.V. und damit im Landessportverband für das Saarland wird angestrebt.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
- b. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
- c. ein breitgefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
- d. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes;
- e. die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf Gemeinde- und Kreisebene;

(2) Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

(3) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(5) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(6) § 181 BGB (Insichgeschäft) hat volle Gültigkeit.

Bankverbindung: Sparkasse Merzig- Wadern Konto: 75721 BLZ: 59351040



REIT- UND FAHRVEREIN DREILÄNDERECK

BIRKENHOF
Saarbrücker Straße

Tel: +49 160 9185 5983
RUFVDREILAENDERECK@web.de

D - 66706 PERL - SINZ

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten; bei Kindern und Jugendlichen muss die Erklärung von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden.

(2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

(3) Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

(5) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Saarländischen Reiterverbandes und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN).

§ 4 Verpflichtung gegenüber dem Pferd

(1) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- a. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen,
 - b. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - c. die Grundsätze verhaltensgerechter Pferdeausbildung zu wahren, das heißt, ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen oder zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
-

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).

Bankverbindung: Sparkasse Merzig- Wadern Konto: 75721 BLZ: 59351040



REIT- UND FAHRVEREIN DREILÄNDERECK

BIRKENHOF
Saarbrücker Straße

Tel: +49 160 9185 5983
RUFVDREILAENDERECK@web.de

D - 66706 PERL - SINZ

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a. gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines schwerwiegenden unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
- b. gegen § 4 (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt
- c. seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

(4) Das Recht zum Ausschluss aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes.

(6) Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen nach Bekanntgabe mit schriftlich begründeter Beschwerde anfechten. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Geschäftsjahr und Beiträge

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Beiträge werden jährlich erhoben und sind im voraus zu zahlen.

§ 7 Organe

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Im ersten Vierteljahr eines Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Bankverbindung: Sparkasse Merzig- Wadern Konto: 75721 BLZ: 59351040



REIT- UND FAHRVEREIN DREILÄNDERECK

BIRKENHOF
Saarbrücker Straße

Tel: +49 160 9185 5983
RUFVDREILAENDERECK@web.de

D - 66706 PERL - SINZ

(2) Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen und werden in der Mitgliederversammlung unter Punkt "Verschiedenes" behandelt. Dringlichkeitsanträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können nur mit Unterstützung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zur Verhandlung kommen. Anträge des Vorstandes bedürfen dieser Unterstützung nicht, sondern können jederzeit gestellt werden.

(5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Stehen für ein Amt mehrere Kandidaten zur Wahl, kann die Versammlung die Abstimmung mittels Stimmzettel oder ein anderes Abstimmungsverfahren beschließen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegeben Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(7) Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied mit einer Stimme; Stimmübertragung ist nicht zulässig.

(8) Kinder und Jugendliche sind über einen gesetzlichen Vertreter (Elternteil) stimmberechtigt, auch wenn dieser Vertreter kein Vereinsmitglied ist.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind, insbesondere über

- a. die Wahl des Vorstandes;
- b. die Wahl von zwei Kassenprüfern;

Bankverbindung: Sparkasse Merzig- Wadern Konto: 75721 BLZ: 59351040



REIT- UND FAHRVEREIN DREILÄNDERECK

BIRKENHOF
Saarbrücker Straße

Tel: +49 160 9185 5983
RUFVDREILAENDERECK@web.de

D - 66706 PERL - SINZ

- c. die Entlastung des Vorstandes;
- d. die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen;
- e. die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

(3) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden und müssen aus der Tagesordnung ersichtlich sein.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins .

(2) Er besteht aus

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Geschäftsführer
- d. dem Schriftführer
- e. dem Kassenwart
- f. Presse- und Medienvertreter
- g. dem Sport- und Jugendwart
- h. dem Freizeitwart
- i. dem Gerätewart
- j. dem Jugendvertreter (ab 16 Jahre)
- k. dem Tierschutzbeauftragten
- l. dem(n) Beisitzer(n)

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Jeder ist allein vertretungsbefugt.

Bankverbindung: Sparkasse Merzig- Wadern Konto: 75721 BLZ: 59351040



REIT- UND FAHRVEREIN DREILÄNDERECK

BIRKENHOF
Saarbrücker Straße

Tel: +49 160 9185 5983
RUFVDREILAENDERECK@web.de

D - 66706 PERL - SINZ

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die erste Vorstandsperiode umfasst die Jahre 2003 (Gründungsjahr) und 2004. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeiten aller Vorstandsmitglieder dauern nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode solange an, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Beim Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder kann sich der Vorstand durch Zuwahl selbst ergänzen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist für das oder die ausgeschiedenen Mitglieder eine Neuwahl durchzuführen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Der Geschäftsführer beruft nach Absprache mit dem 1. Vorsitzenden die Sitzungen des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte ein. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Sitzungstag müssen mindestens fünf Kalendertage liegen. In Dringlichkeitsfällen kann die Einberufung auch telefonisch oder mündlich ohne Einhaltung einer Ladungsfrist erfolgen. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können mit Unterstützung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder auch noch in der Sitzung gestellt werden.

(7) Der Geschäftsführer führt die Vereinskasse. Er erledigt den Schriftwechsel und erstellt den Geschäftsbericht; außerdem ist er Protokollführer bei den Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung. Die Protokolle müssen alle Beschlüsse und Entscheidungen enthalten und sind vom 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Der Geschäftsführer wird durch den Kassenwart und den Schriftführer in allen Belangen unterstützt.

(8) Die Mitglieder der Verbandsorgane sind ehrenamtlich tätig, jedoch können ihnen durch ihre Amtsausübung entstandene Kosten erstattet werden.

§ 11 Kassenprüfer

(1) Von der Mitgliederversammlung werden jährlich zwei Kassenprüfer gewählt.

(2) Die Kassenprüfer sind jederzeit berechtigt, die gesamte Kassenführung des Vereins einzusehen und verpflichtet, die Jahresabrechnungen auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Tätigkeit Bericht zu erstatten.

Bankverbindung: Sparkasse Merzig- Wadern Konto: 75721 BLZ: 59351040



REIT- UND FAHRVEREIN DREILÄNDERECK

BIRKENHOF
Saarbrücker Straße

Tel: +49 160 9185 5983
RUFVDREILAENDERECK@web.de

D - 66706 PERL - SINZ

§ 12 Auflösung

(1) Über die Auflösung kann nur eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Zur Rechtswirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von 3/4 aller Stimmen erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so ist vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist, die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen dem Landessportverband für das Saarland zu übertragen, der es ausschließlich für gemeinnützige und sportliche Zwecke im Bereich des Reitsports zu verwenden hat.

(3) Eine Ausschüttung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

.....*Sinz*....., den *15.10.2003*